



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 30

06. Dezember 2024

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg

zum Umgang mit Schadensersatz

vom 02. Dezember 2024

Präambel: Grundsatz der Selbstversicherung

Die Pädagogische Hochschule deckt gemäß dem Grundsatz der Selbstversicherung aus der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO BW) Schäden in der Regel aus den eigenen Mitteln, sofern nicht für den Einzelfall anders geregelt. Ausnahmen sind im Drittmittelbereich möglich, wenn die Versicherungsprämien aus den Drittmitteln bestritten werden können und/oder der Drittmittelgeber den Abschluss einer Versicherung fordert. Diese Richtlinie bestimmt die Verantwortung der Mitglieder der Hochschule und den Umgang mit Schadensersatzansprüchen.

1. Grundsatz

Mitglieder der Hochschule haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. In solchen Fällen kann die Hochschule Ersatz des Schadens in voller Höhe von den verursachenden Personen verlangen. Die Haftung von Beschäftigten folgt § 48 des Beamtenstatusgesetzes (Beamtinnen und Beamte) beziehungsweise § 3 Absatz 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Schäden sind unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden, schriftlich zu dokumentieren und der Abteilung Finanzen und Organisation formlos anzuzeigen. Eine interne Untersuchung wird durchgeführt, um die Umstände und die Verantwortlichkeit zu klären. Bei Bedarf können externe Gutachter hinzugezogen werden.

2. Dienstreise

Bei der Planung und Durchführung von Dienstreisen ist gemäß dem Landesreisekostengesetz (LRKG) vorrangig die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, wie z. B. Bahn und Bus, vorgesehen.

Die Nutzung von PKWs ist nur zulässig, wenn ein triftiger Grund vorliegt, der dies rechtfertigt. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung von Mietwagen (nur im dienstlichen Kontext möglich – keine private Nutzung), Taxis und Carsharing-Modellen.

Ein triftiger Grund liegt vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können oder wenn im Einzelfall ein dienstlicher oder zwingender persönlicher Grund (zum Beispiel Gesundheitszustand) das Benutzen eines anderen Beförderungsmittels notwendig macht.

Den Dienstreisenden steht es frei, für die Durchführung ihrer Dienstreise ein privates Kraftfahrzeug, Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zu benutzen, sofern nicht die Benutzung aus dienstrechtlichen Gründen (zum Beispiel Fürsorgegründe bei Glätteisgefahr oder sehr weiten Entfernungen) untersagt oder die Benutzung eines bestimmten anderen Beförderungsmittels ausdrücklich angeordnet wurde.

a. Dienst-Kfz der PH Freiburg

Bei der Nutzung eines Fahrzeugs der Pädagogischen Hochschule haften Mitglieder für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht werden.

b. Privat PKW

Der Einsatz privater PKW für dienstliche Zwecke erfolgt auf eigenes Risiko. Mitglieder haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wird gegenüber dem Land Schadenersatz geltend gemacht, muss der Zeitpunkt des Schadens mit den dienstlichen Aktivitäten in Verbindung stehen; dies ist in geeigneter Weise zu belegen bzw. glaubhaft zu versichern.

c. CarSharing über private Mitgliedschaft

Bei der Nutzung von CarSharing-Diensten für dienstliche Zwecke über eine private Mitgliedschaft tritt in der Regel die Versicherung des CarSharing-Anbieters für Schäden während der Nutzung ein. Ein Selbstbehalt wird in der Regel vereinbart. Diesen haben die Nutzenden im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu tragen. Im Übrigen trägt die Hochschule den Selbstbehalt. Buchstabe b, Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen eines CarSharing-Modells erfolgt keine Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen eventueller privater Nutzung, entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

d. CarSharing über Mitgliedschaft der Hochschule

Bei der Nutzung von CarSharing-Diensten über eine Mitgliedschaft der Hochschule tritt die Versicherung des CarSharing-Anbieters im Schadensfall ein. Ein etwaiger Selbstbehalt wird zunächst von der Hochschule getragen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Selbstbehalt von der verantwortlichen Person zu erstatten.

Mitglieder der Hochschule sind angehalten, die Bedingungen des CarSharing-Dienstes strikt einzuhalten, um Risiken zu minimieren.

3. Verlust und Beschädigung von Hochschuleigentum während privater Fahrten

Beim Mitführen von Hochschuleigentum, wie zum Beispiel Laptops oder anderer dienstlicher Ausrüstung, während privater Fahrten oder dienstlichen Fahrten mit Umwegen, wie beispielsweise zum Einkaufen, gilt eine besondere Sorgfaltspflicht.

Sollte Hochschuleigentum während einer solchen Fahrt verloren gehen oder beschädigt werden, ist der Schaden in der Regel durch den Nutzer zu ersetzen, dies gilt insbesondere wenn der Verlust oder die Beschädigung auf unzureichende Sicherung oder Aufsicht zurückzuführen ist.

Die Hochschule übernimmt in einem solchen Fall keine Kosten für den Verlust oder die Beschädigung von Hochschuleigentum, es sei denn, es liegt nachweislich kein Verschulden des Nutzers vor und der Verlust bzw. die Beschädigung wäre auch unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar gewesen. Hier trifft das Hochschulmitglied auch bei leichter Fahrlässigkeit die Pflicht zum Schadenersatz.

4. Datenschutz und Inkrafttreten

Alle Informationen über Schadensfälle werden vertraulich behandelt und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Diese Richtlinie wurde vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule in der Sitzung vom 2. Dezember 2024 beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 06. Dezember 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff

Rektor